



Steuerbuch, Erläuterungen zu § 66 Steuertarif

Inhalt

1.	Gewinnsteuersatz für Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften	3
2.	Gewinnsteuersatz in besonderen Fällen	3
3.	Gewinnsteuersatz bei beschränkter Steuerpflicht	3
4.	Einfache Steuer, Steuerfuss	3

1. Gewinnsteuersatz für Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften

Für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes der Holdinggesellschaften (§ 68 StG) sowie der Domizil- und gemischten Gesellschaften (§ 69 StG) ist der gesamte Gewinn der Gesellschaft massgebend.

Erzielt eine Holdinggesellschaft einen Gewinn auf zugerischem Liegenschaftsbesitz, weist aber gesamthaft einen Verlust aus, so beträgt der einfache Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern auf dem separat zu besteuern den Liegenschaftsgewinn (§ 68 Abs. 2 StG):

- in den Steuerjahren bis und mit 2008: 4 %
- in den Steuerjahren 2009 und 2010: 6,75 %
- in den Steuerjahren ab 2011: 6,5 %

2. Gewinnsteuersatz in besonderen Fällen

Im Rahmen von unilateralen ausländischen Aussensteuerbestimmungen oder Sitzbeanspruchungen kann der Gewinnsteuersatz auf Antrag der Gesellschaft höher als 7 % des Reingewinnes angesetzt werden.

3. Gewinnsteuersatz bei beschränkter Steuerpflicht

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit und somit beschränkter Steuerpflicht wird der im Kanton Zug steuerbare Gewinn wie folgt besteuert:

- a) zum Steuersatz, der dem gesamten Gewinn der Steuerpflichtigen entspricht bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit und Anlagefonds mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz.
- b) zum Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn entspricht bei Steuerpflichtigen ohne Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz.

Im Kanton steuerbare Erträge und Grundstücksgewinne aus Kapitalanlageliegenschaften im Eigentum von wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen werden zu dem Steuersatz besteuert, der dem gesamten Gewinn der Gesellschaft entspricht. Weist die Steuerpflichtige gesamthaft einen Verlust aus, beträgt der Steuersatz mindestens 4 %.

4. Einfache Steuer, Steuerfuss

Die Gewinnsteuer, die auf Grund der festgelegten Steuersätze berechnet wird, gilt als einfache Steuer und basiert auf einem Steuerfuss von 100 % (§ 2 Abs. 1 StG).